



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

An die Obersten Bundesbehörden

nachrichtlich:

An die Behörden des
Geschäftsbereichs des BMI

An die für das Reisekostenrecht zuständigen
Obersten Landesbehörden

ausschließlich per E-Mail

Betreff: Bundesreisekostengesetz (BRKG)

hier: Erhöhung der Tagegelder nach § 6 BRKG zum
1. Januar 2020

Aktenzeichen: D6-30201/14#1

Berlin, 18. Dezember 2019

Seite 1 von 2

Die Höhe des Tagegeldes bemisst sich gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 BRKG nach der Verpflegungspauschale zur Abgeltung tatsächlich entstandener, beruflich veranlasseter Mehraufwendungen im Inland nach dem Einkommensteuergesetz (EStG). Durch Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe b) des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl I, Nr. 48, Seite 2451) wird der für die Höhe der steuerlichen Verpflegungspauschale maßgebliche § 9 Absatz 4a Satz 3 EStG zum 1. Januar 2020 geändert.

HAUSANSCHRIFT
Pommernallee 4
14052 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681 - 12206
FAX +49 30 18 681 - 512206

D6@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Danach beträgt die Verpflegungspauschale und damit die Höhe der Tagegelder nach § 6 BRKG vom 1. Januar 2020 an

1. **28 Euro** für jeden Kalendertag, an dem der Dienstreisende 24 Stunden von seiner Wohnung abwesend ist,
2. jeweils **14 Euro** für den An- und Abreisetag, wenn der Dienstreisende an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet,
3. **14 Euro** für den Kalendertag, an dem der Dienstreisende ohne Übernachtung außerhalb seiner Wohnung mehr als acht Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist; beginnt die auswärtige berufliche Tätigkeit an einem Kalendertag und endet am nachfolgenden Kalendertag ohne Übernachtung, werden **14 Euro** für den Kalendertag gewährt, an dem der Dienstreisende den überwiegenden Teil der insgesamt mehr als acht Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist.

Der Hinweis in Nummer 6.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BRKG wird anlässlich der nächsten Änderung entsprechend angepasst werden.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag

Menzel

